

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 159/15
	Status: öffentlich
Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses Gemarkung Crivitz, Flur 30, Flst. 28/4	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Wiese
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Wohnhauses in der Eichholzstraße 66 in Crivitz. Das vorhandene Wohnhaus soll abgebrochen und ein neues Wohnhaus errichtet werden. Das Dach wird als Walmdach mit einer Neigung von 30 Grad geplant.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 (1) BauGB. Zu bewerten sind, ob sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die durch das Vorhaben überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Anlage/n:

Lageplan mit Gebäudegrundrissen
Auszug Liegenschaftskarte

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag (Gem. Crivitz, Flur 30, Flurstück 28/4) zu erteilen.

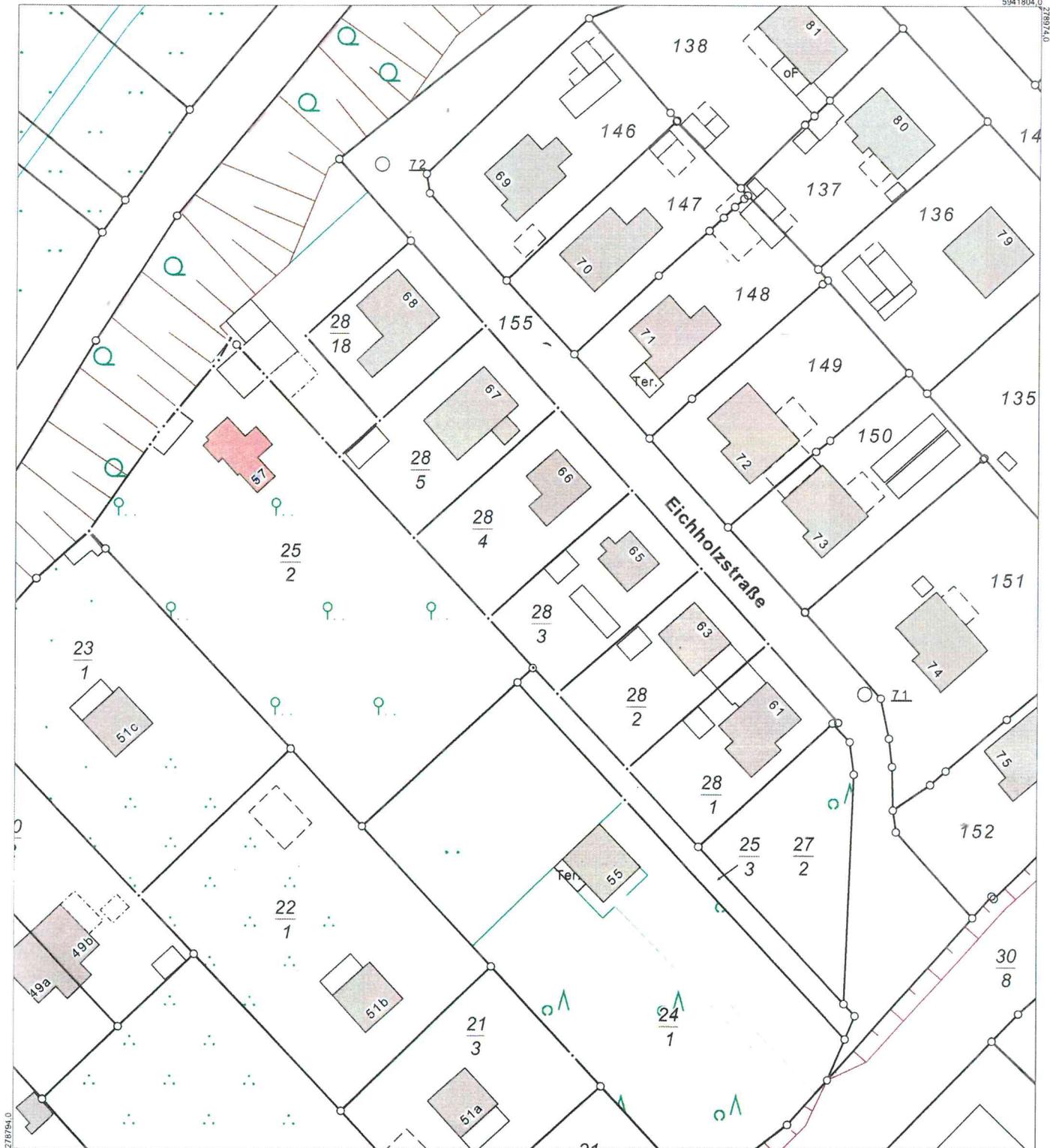


Garnisonsstr. 1, Haus A
19288 Ludwigslust

Erstellt am 24.06.2015

Flurstück: 28/4
Flur: 30
Gemarkung: Crivitz

Gemeinde: Crivitz, Stadt
Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Eichholzstr. 66



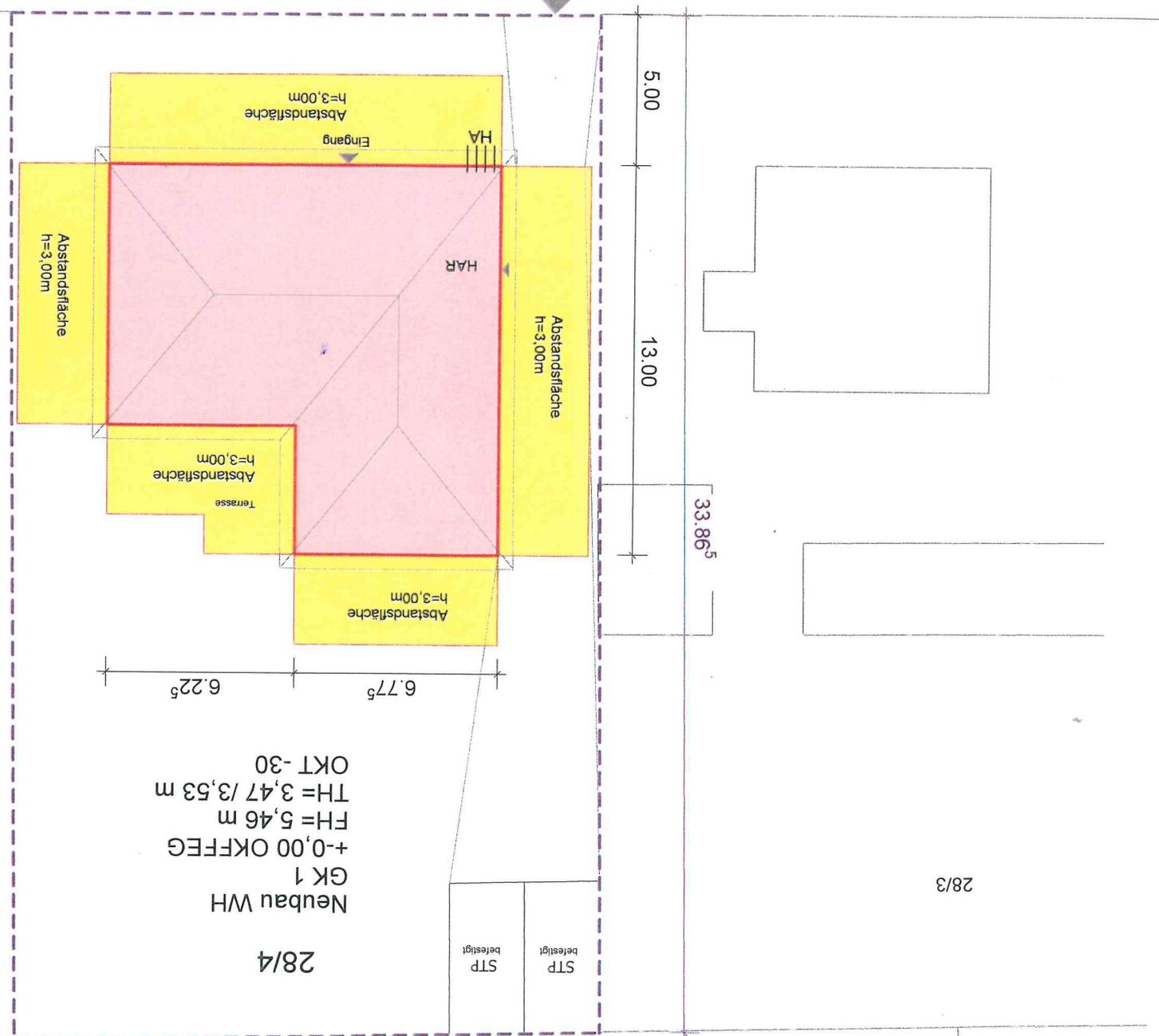
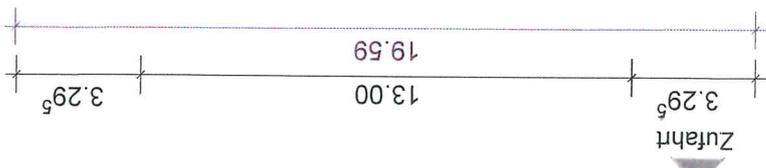
5941802.0



Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Eichholzstraße

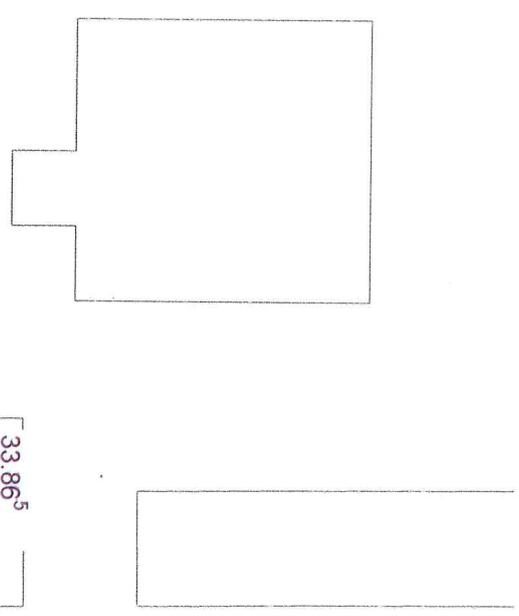


Neubau WH
GK 1
+0,00 OKFFEG
FH=5,46 m
TH=3,47 / 3,53 m
OKT -30

28/4



28/3



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 160/15
	Status: öffentlich
Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage Crivitz, Straße der Freundschaft	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Wiese
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz Stadtvertretung der Stadt Crivitz

Sachverhaltsdarstellung:

In der Straße der Freundschaft 19 ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von max. 28,6 t Flüssiggas geplant (4. BImSchV, Anlage nach Nr. 9.1.1.2V). Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG.

Anlage/n:

Antrag nach BImSchG liegt in der Sitzung vor und kann zuvor im Amt Crivitz bei Frau Lehre eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Lagerung von max. 28,6 t Flüssiggas folgende Hinweise und Anregungen mitzuteilen:

Die getroffenen Aussagen in der Bewertung der Umweltverträglichkeit (Kapitel 4) bezüglich der angrenzenden Wohnbebauung sind nicht ausreichend. Es wird auf Seite 10 ausgeführt, dass bis auf den Fahrzeugverkehr und die Befüllung des Behälters keine Auswirkungen bestehen. Jedoch werden diese Auswirkungen insbesondere die durch die Befüllung auf das Wohngebiet verursachten im Weiteren nicht in ihrem Beeinträchtigungsgrad gewichtet. Auch in der Zusammenfassung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung auf Seite 11 werden keine Angaben in Bezug auf die Wohnbebauung getroffen. Letztlich ist in der UVP-Vorprüfung jedoch zu bewerten, ob durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen trotz geringer Größe oder Leistung aufgrund örtlich besonderer Gegebenheiten zu betrachten sind (§ 3c UVPG).

In der Prognose zu den Schallimmissionen wird angegeben, dass ein Schalldruckpegel von 89 dB(A) bei der Befüllung des Lagerbehälters über eine Dauer von ca. 2 Stunden 6-mal jährlich verursacht wird. Im Diagramm wird die Reduzierung des Schalldruckpegels verdeutlicht. So verringert sich dieser in einer Entfernung von 50 m um etwa 20 dB(A), unter Berücksichtigung der Reflexion, die aufgrund der Anordnung der umliegenden Gebäude nicht außer acht bleiben

kann. Der Tageswert für ein reines Wohngebiet von max. 50 dB(A) würde mit ca. 70 dB(A) immernoch deutlich überschritten. Genaue Angaben zur Entfernung der Emissionsortes zur nächstgelegenen Wohnbebauung werden nicht gemacht.

Es ist nachzuweisen, dass die erzeugten Schallimmissionen als „seltenes Ereignis“ im Sinne der TA-Lärm betrachtet werden können. Es ist zu ermitteln wie hoch der Beurteilungspegel an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten ist.

Werden die Voraussetzung zur Bewertung als „seltenes Ereignis nicht erfüllt, müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen durch die Schallimmissionen getroffen werden. Generell ist im Sinne der Minimierung von Beeinträchtigungen die Betankung des Lagerbehälters ist in einer Tageszeit durchzuführen, die für die umliegende Wohnbebauung am verträglichsten ist.

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 161/15
	Status: öffentlich
Errichtung eines Wohnhauses Gemarkung Radepohl, Flur 1, Flst. 137/2	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Wiese
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Wohnhauses in Radepohl, An der Dorfstraße (Stadt Crivitz). Das Grundstück 137/2 soll geteilt werden. Der Bauherr möchte im Bauvorbescheid klären, ob er ein Wohnhaus im Bungalowstil an der Stelle auf dem zukünftigen Grundstück errichten kann. Die Lage des Gebäudes ist im Lageplan skizziert.

Die Zulässigkeit der im Vorbescheid zu klärenden Fragen richtet sich nach § 34 (1) BauGB. Zu bewerten sind, ob sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die durch das Vorhaben überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Anlage/n:

Auszug Liegenschaftskarte mit geplantem Standort des Wohnhauses

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten Bebauung mit einem Wohnhaus im Bungalowstil (Gem. Radepohl, Flur 1, Flurstück 137/2) zu erteilen.

